

Betrauungsakt der Stadt Eberswalde zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch die Technische Werke Eberswalde GmbH

auf der Grundlage der
Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der
Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die
Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02)

und des
Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011
über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der
Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen
zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von
allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
- Freistellungsbeschluss -

§ 1 Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen

Die Stadt Eberswalde betraut mit diesem Verwaltungsakt die Technische Werke Eberswalde GmbH (nachfolgend TWE) mit der Erbringung der nachstehenden Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI):

- Betrieb des Schwimmbades baff, Heegermühler Straße 69a, 16225 Eberswalde

Die TWE hat ausreichende Beckenzeiten für das Schul- und Vereinsschwimmen zur Verfügung zu stellen. Die Preisgestaltung hat insbesondere im Hinblick auf Familien und Behinderte sozialverträglich zu erfolgen.

§ 2 Ausgleichszahlungen

- (1) Zur Deckung des bei der Erfüllung der Aufgabe vom allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anfallenden Fehlbetrages kann die Stadt Eberswalde Ausgleichszahlungen an die TWE erbringen. Ausgleichszahlungen im Sinne dieser Betrauung sind alle von der Stadt Eberswalde gewährten Vorteile jedweder Art. Umfasst sind Betriebs- und Investitionszuschüsse, Bürgschaften, Darlehen, Kostenübernahmen und Kapitaleinlagen.
- (2) Die Ausgleichszahlungen dürfen nicht über das hinaus gehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken.
- (3) Ein Anspruch auf die Gewährung von Ausgleichszahlungen steht der TWE aus diesem Betrauungsakt nicht zu. Über die Gewährung von Ausgleichszahlungen entscheidet die Stadt Eberswalde.
- (4) Fehlbeträge der TWE aus anderen Dienstleistungen als die in § 1 bezeichnete Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse werden nicht ausgeglichen.

§ 3 Berechnung der Ausgleichszahlungen

- (1) Die maximale Höhe der Ausgleichszahlungen ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan des jeweiligen Jahres.
- (2) Führen unvorhersehbare Ereignisse bei der Erbringung der in § 1 bezeichneten Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu einem höheren oder weiteren Ausgleichsbedarf, so kann auch dieser ausgeglichen werden.
- (3) Die Art und Höhe der Ausgleichszahlung sowie deren Zweck sind durch die TWE zu dokumentieren.

§ 4 Vermeidung von Überkompensation

- (1) Um sicher zu stellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensation für die Erbringung der Dienstleistung nach § 1 entsteht, führt die TWE jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel.
- (2) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss der TWE zu prüfen und zu bestätigen.
- (3) Die TWE ist insbesondere verpflichtet, getrennte Konten zur Erfassung der Kosten und Erlöse einerseits für den Geschäftsbereich, der die Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 betrifft, und andererseits für jeden weiteren Geschäftsbereich zu führen. Alle Kosten und Erlöse sind den jeweiligen Bereichen nach objektiv gerechtfertigten und einheitlich angewandten Kostenrechnungsgrundsätzen zuzuordnen. Die zugrunde gelegten Kostenrechnungsgrundsätze müssen eindeutig bestimmt sein.
- (4) Die TWE dokumentiert die Zuordnung der Kosten und Erlöse zu den jeweiligen Bereichen und die dabei angewandten Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere über die Maßstäbe für die Schlüsselung solcher Kosten und Erlöse, die auf zwei oder mehr Bereiche entfallen.
- (5) Die Stadt Eberswalde fordert die TWE bei überhöhten Ausgleichszahlungen zur Rückzahlung des zu hohen Betrages auf. Beträgt die Überkompensation maximal 10 % der durchschnittlichen jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf den für das nächste Jahr zu zahlenden Ausgleich angerechnet werden.

§ 5 Vorhalten der Unterlagen

Sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, sind mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

§ 6 Stadtverordnetenbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde hat in ihrer Sitzung vom ... diesen Betrauungsakt beschlossen.

§ 7 Geltungsdauer

- (1) Der Betrauungsakt wird mit dem Tage der Unterzeichnung wirksam.
- (2) Die Betrauung endet mit Ablauf des 31. Dezember 2022. Sie kann jederzeit von der Stadt Eberswalde geändert oder widerrufen werden.

Eberswalde, den ...